

## **Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat**

Frauenfeld, 23. Mai 2017

450

|         |    |       |    |
|---------|----|-------|----|
| GRG Nr. | 16 | EA 29 | 95 |
|---------|----|-------|----|

**Einfache Anfrage von Elisabeth Rickenbach vom 29. März 2017  
„Schwarze Lungen lassen sich nicht einfach wegwaschen“**

### **Beantwortung**

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

### **Vorbemerkungen**

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31) und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.311) haben das Ziel, die Bevölkerung vor den schädlichen Auswirkungen des Passivrauchens zu schützen. Daher wurde das Rauchen in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Zudem wurden die Anforderungen an Raucherlokale und Raucherräume (sog. Fumoirs) geregelt. Die Gesetzgebung trat ohne Übergangsfrist per 1. Mai 2010 in Kraft. Die Verordnung des Regierungsrates zum Vollzug der eidgenössischen Gesetzgebung zum Schutz vor Passivrauchen (RB 812.51) bestimmt, dass die Gemeinden für den Vollzug der Bundesbestimmungen zuständig sind (§ 1); der Kanton bzw. das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) wirkt einzig als Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der für die Bewilligungserteilung zuständigen Behörden (§ 2).

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

### **Frage 1**

Aufgrund der vorstehend dargelegten Kompetenzordnung verfügt der Kanton über keinerlei Statistiken zur Anzahl der auf seinem Gebiet betriebenen Raucherlokale und Raucherräume. Wie der Verband Thurgauer Gemeinden (VTG) mitteilt, liegen ihm ebenfalls keine entsprechenden Zahlen vor. Um diese Frage beantworten zu können, hätte der Verband eine Umfrage bei den 80 Politischen Gemeinden durchführen müssen, was ihm aufgrund der sehr kurzen Frist für die Beantwortung einer Einfachen Anfrage nicht möglich war.

## **Frage 2**

Restaurationsbetriebe können auf Gesuch hin als Raucherlokale geführt werden. Betriebe, welche die vorgeschriebene Maximalgrösse (80 m<sup>2</sup>) überschreiten und denen deshalb keine Bewilligung zur Führung als Raucherlokal erteilt werden kann, können einzelne Räume als Raucherräume einrichten, wenn sie die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllen. Hierfür ist keine Bewilligung erforderlich. Wer ein Raucherlokal oder einen Raucherraum betreiben will, erhält von der Gemeinde einen (vom VTG ausgearbeiteten) Fragebogen, in welchem der Betreiber oder die Betreiberin des Gastrobetriebs eine „Eigendeklaration“ abzugeben hat. Die kommunale Bewilligungsbehörde bewilligt das Gesuch um Führung eines Raucherlokals nach Prüfung der Unterlagen und allfälligen Augenschein oder lehnt es ab. In Bezug auf die Einrichtung eines Raucherraums stellt sie zuhanden des Betreibers oder der Betreiberin fest, ob das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen entspricht oder nicht.

## **Frage 3**

Auch diesbezüglich liegen dem VTG keine erhärteten Zahlen vor. Die Erfahrung zeige, dass wohl aus finanziellen Gründen und aus solchen der Akzeptanz kaum viele Raucherräume bestehen bzw. geplant oder rückgebaut worden sind. Einzelne Gastrobetriebe hätten ihre öffentlich zugänglichen Räume verkleinert, um ein Raucherlokal zu betreiben.

## **Frage 4**

Die statistischen Grundlagen, auf die sich die von der Fragestellerin wiedergegebene Aussage bezüglich einer überdurchschnittlichen Zunahme von Spitaleinweisungen mit KHK (koronare Herzkrankheit) und COPD(chronisch-obstruktive Lungenerkrankung) bezieht, liegen dem DFS nicht vor, ebenso wenig eine Quellenangabe zur Plausibilisierung dieser Angaben. Der allfällige Anstieg der Diagnose dieser Krankheiten könnte eventuell mit dem Ausbau der pneumologischen Abklärungsmöglichkeiten im Kanton Thurgau in den letzten Jahren zusammenhängen.

## **Frage 5**

Die langfristige Strategie der Suchtbekämpfung ist im „Suchtkonzept Thurgau 2015-2020“ des Regierungsrates festgehalten. Das Suchtkonzept definiert die Säulen Prävention, Behandlung, Schadensminderung und Repression. In der Umsetzung des Suchtkonzepts gibt es substanzspezifische und übergeordnete, unspezifische Massnahmen. Generell liegt der Fokus auf Prävention und Verhaltensänderung, weniger auf Restriktion. Im Bereich Tabak erfolgt die Umsetzung des Suchtkonzepts primär mit dem Tabakpräventionsprogramm. Aktuell läuft noch die erste Staffel des kantonalen Tabakpräventionsprogramms 2014-2017. Es wird durch den Tabakpräventionsfonds des Bundes mitfinanziert. Die zweite Staffel (2018-2021), aufbauend auf der ersten, ist in Planung.

Die folgende Tabelle bildet die bestehenden Massnahmen der Staffel 1 sowie die weiterzuführenden und möglichen neuen Massnahmen der Staffel 2 ab (siehe auch: <http://www.tabakpraevention.tg.ch>).

|                                  | <i>Tabakpräventionsprogramm<br/>2014-2017</i> | <i>Tabakpräventionsprogramm<br/>2018-2021 (in Planung)</i> |
|----------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| <i>Setting Familie</i>           | Rauchfreie Luft - Gesunde Kinder              | Rauchfreie Luft - Gesunde Kinder                           |
|                                  |                                               | Femmes Tische                                              |
| <i>Setting Schule</i>            | Kodex                                         | Kodex                                                      |
|                                  | Experiment Nichtrauchen                       | Experiment Nichtrauchen                                    |
|                                  | Freelance                                     | Freelance                                                  |
|                                  |                                               | Geködert                                                   |
| <i>Setting Freizeit</i>          | «cool and clean»                              | «cool and clean»                                           |
|                                  | MidnightSports                                | MidnightSports                                             |
|                                  |                                               | OJA-Projekt                                                |
| <i>Setting Arbeitsleben</i>      | Rauchfreie Lehre                              | Rauchfreie Lehre / ready4life                              |
|                                  | Unternehmen rauchfrei                         | Unternehmen rauchfrei                                      |
| <i>Medizinisches Setting</i>     | Rauchstopp-Beratung                           | Rauchstopp-Beratung                                        |
| <i>Setting öffentlicher Raum</i> | Rauchstopp-Wettbewerb                         | Rauchstopp-Wettbewerb                                      |
|                                  | Jugendschutz Testkäufe                        | Jugendschutz Testkäufe                                     |
|                                  | Passivrauchschutz                             | Passivrauchschutz                                          |
|                                  | Tiryaki kukla                                 | Tiryaki kukla                                              |
|                                  |                                               | J'arrête de fumer, Facebook-Projekt                        |

## Frage 6

Gemäss der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2012 rauchen im Kanton Thurgau 28,2 % der Bevölkerung ab 15 Jahren, was dem schweizerischen Durchschnitt (28,1 %) entspricht. Der Anteil Raucherinnen und Raucher ist mit 36,2 % bei den 15- bis 34-Jährigen am höchsten und nimmt mit zunehmendem Alter ab. Der Anstieg ab dem Altersbereich 15 bis 20 Jahre erklärt sich mit den gesetzlichen Regelungen, welche ein Abgabeverbot bis 16 Jahre statuieren. Ob auch im Kanton Thurgau ein weiterer Anstieg ab 24 Jahren erfolgt, ist auf Grund der Datenlage nicht beurteilbar. Die Gründe, ob jemand mit Rauchen anfängt oder nicht, sind sowohl individuell als auch vom Umfeld und bestimmten Eigenschaften der Tabakprodukte beeinflusst.

**Frage 7**

Die Settings «Freizeit» und «Arbeitsleben» sowie das Setting «öffentlicher Raum» des kantonalen Tabakpräventionsprogramms (vgl. Frage 5) haben auch die Zielgruppe der 20- bis 24-Jährigen im Blick. Ab 2018 sind hier ergänzende Massnahmen geplant.

Die Präsidentin des Regierungsrates

*Monika Knill*

Der Staatsschreiber

*Dr. Rainer Gonzenbach*